

Ein neues Reglement für die Feldartillerie

Autor(en): **v.T.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **35=55 (1889)**

Heft 42

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-96518>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LV. Jahrgang.

Nr. 42.

Basel, 19. Oktober.

1890.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Egger.

Inhalt: Ein neues Reglement für unsere Feldartillerie. — Zur Militär-Zentralisationsfrage. — P. H. Koneberg: Der Soldatenfreund 1890. — Eidgenossenschaft: Allgemeiner Dienstbefehl betreffend den vorschrittwidrigen Besitz von scharfen Patronen. Feldpost. Eidgenössisches Zeughaus zu Seewen. — Ausland: Ueber die deutsche Heeresmacht. Preussen: Ein v. Löbell-Album. Frankreich: Schild und Rauchwolken. Disziplin und Instruktion. Schweden: Heerwesen. — Verschiedenes: Die Krawatte. Selbstbefreier für Pferde.

Ein neues Reglement für unsere Feldartillerie.

In der Augustnummer der schweizerischen Zeitschrift für Artillerie und Genie wird anlässlich der Besprechung des neuen deutschen Feldartillerie-Reglements auch die Frage eines einheitlichen Reglements für unsere Artillerie berührt. Es ist nun wohl selbstverständlich, dass ein solches an Stelle unserer verschiedenen Vorschriften, welche je nur einen Zweig der Ausbildung behandeln und nicht in genügend systematischem und logischem Zusammenhang mit einander stehen, sehr wünschenswerth wäre. Der ganze Ausbildungsgang der Truppe müsste hiedurch an Uebersichtlichkeit und Klarheit gewinnen und dem Cadre würde es leichter fallen, sich in seiner Stellung zurecht zu finden und seine Aufgabe richtig zu erfassen. Dessen ist man sich in massgebenden Kreisen schon längst bewusst, doch verkannte man auch nicht die Schwierigkeiten, welche sich der Ausarbeitung eines einheitlichen Reglements für die Feldartillerie entgegenstellten. Deshalb wurden auch die diesbezüglichen Anträge, welche der Verfasser dieser Zeilen schon vor Jahren stellte, bis jetzt nicht näher in Erwägung gezogen. Wenn also der Standpunkt, auf welchem sich unsere Artillerie gegenwärtig bezüglich der Reglemente befindet, nicht als befriedigend angesehen werden kann, so ist es wohl geboten, auf die Klagen über Vielreglementirerei und zu öfteres Aendern der Reglemente, welche bei manchen Leuten zum billigen Spott geworden sind, etwas näher einzugehen.

Nur zu oft wird dieses Thema behandelt ohne Berücksichtigung der Verhältnisse, welche neue

Vorschriften absolut nothwendig machen, oder der Umstände, welche eine definitive Ausarbeitung von solchen erschweren und verzögern. Auch ist es schon vorgekommen, dass die Klage über Abänderung der Reglemente von solchen Offizieren ausging, welche damit nur ihre Unkenntniss nicht nur der vermeintlichen neuen Bestimmungen, sondern auch der längst in Kraft bestehenden zu bemänteln suchten. Wenn aber das Bedürfniss nach einem Reglement von einer Seite geäußert wird, von welcher man gewohnt ist, die Unkenntniss und Nichtbeachtung der Reglemente als geniale Lässigkeit des erprobten Feldsoldaten behandelt zu sehen, so muss dies eigenthümlich berühren.

Die Betrachtung der Militärlitteratur der letzten 15 Jahre ergibt, dass man sich bei uns im Vergleich zu andern Armeen nicht einmal über zu öftere Reglementsänderungen beklagen kann. Uebrigens kann sich auch der konservativste Troupier heutzutage der Einsicht nicht verschliessen, dass die raschen Fortschritte der Kriegstechnik mit ihrer intensiven Einwirkung auf die Kriegführung den Truppen noch öfter als wie bisher Reglementsänderungen anferlegen wird, so misslich solche sind.

Für die Ausbildung unserer Artillerie sind gegenwärtig massgebend:

Die Soldaten- und die Kompagnieschule für die schweiz. Infanterie. 1876.

Die Fahrschule vom Jahre 1877.

Die Batterieschule (Entwurf) vom Jahre 1877.

Die Regimentsschule (Entwurf) vom Jahre 1878.

Diese Vorschriften haben keine wesentlichen Modifikationen erfahren.

Die Feldgeschützschule vom Jahre 1876 wurde in Folge der Einführung des neuen Geschützes

seit 1881 kapitelweise umgearbeitet. Der Abschnitt „Schiessschule“ hatte schon früher eine Ergänzung erfahren.

Dem gegenüber sehen wir in Deutschland successive zur Einführung gelangen:

Für die Infanterie: Reglement von 1847. Neuabdruck mit Abänderungen 1876. Exerzierreglement von 1888. Schiessinstruktion von 1884. Schiessvorschrift von 1887. Felddienstordnung 1887.

Für die Artillerie: Reglement von 1877 und 1889.

In Frankreich: Für die Infanterie: Reglemente von 1875 und 1884. Felddienstinstruktion von 1885. Gefechtsinstruktion von 1887, welche schon wieder umgeändert werden soll. Für die Kavallerie: Reglement von 1876. Neu bearbeitet im Jahr 1882; ergänzt anno 1884 und revidirt im Jahr 1886. Für die Artillerie: Das provisorische Reglement von 1876. Das Reglement von 1887. Ausserdem eine Menge einzelner Instruktionen über einzelne Dienstzweige.

In Italien: Für die Infanterie: Reglement von 1869. Reglement von 1875. Schiessinstruktion von 1885, 1887 und 1888. Für die Kavallerie: Reglemente von 1873 und 1885.

Ohne Zweifel würde unsere Artillerie mit einem so klaren Reglement wie das deutsche schon auskommen; was hingegen die Einfachheit und Kürze desselben anbelangt, so erlauben es unsere Verhältnisse nicht, diese Vorzüge ohne Weiteres nachzuahmen. Hier möge noch bemerkt werden, dass für die praktische Ausbildung der deutschen Feldartillerie neben dem Exerzier-Reglement einige dasselbe ergänzende Instruktionen bestehen, wie z. B. die Anleitung zur Ausbildung der Richtkanoniere.

Ein Reglement für ein stehendes Heer (Cadreheer mit langer Präsenzdienstzeit) kann der genauen Bestimmungen über die Ausführung verschiedener Details entbehren, weil einerseits die Tradition in der Ausbildung für bestimmte und gleichmässige Ausführung Sicherheit bietet, anderseits die Dienstgewohnheit der Truppe, sowie die Dienstgewandtheit der Cadres dafür bürgen, dass im Falle verschiedene Auffassungen möglich, doch hiedurch kein Anlass zu Unsicherheit oder Lockerung der Disziplin entsteht.

Anders bei der Miliztruppe, bei welcher in Folge des nur mit Unterbrechung stattfindenden Dienstes die Tradition sich in weit schwächerem Masse geltend machen kann. Da ist es nothwendig, dass auch Verrichtungen, Bewegungen, Griffe von untergeordneter Bedeutung in stets gleicher Weise vorgenommen werden, weil sie so eher zur Gewohnheit werden und weil der Offizier oder Unteroffizier bei zu allgemeiner Fassung des Reglements leicht unsicher und ungleich in seinen

Befehlen und Anordnungen wird, was wieder von schädlichem Einfluss auf die Mannschaft ist.

Immerhin wird auch das detaillirteste Reglement noch die Feststellung mancher Punkte, welche in Folge ihrer geringen Bedeutung nicht ausführlich behandelt sind, dem jeweiligen Kommandirenden überlassen müssen, was auch jedem, der Form, Inhalt und Zweck auseinander zu halten weiss, als nebensächlich erscheinen wird.

Da zeigt uns die Erfahrung aber die eigenthümliche Erscheinung, dass mancher Truppenoffizier bei Beginn eines Dienstes die unbedeutendsten Verschiedenheiten in der Ausführung einer Bewegung, wie vermeintliche Aenderung des Marschtempos etc., als eine lästige Neuerung ansieht, während es ihm leicht fällt, über prinzipielle Aenderungen, welche in Folge neuer Bewaffnung, abgeklärter taktischer Anschauungen, zur Nothwendigkeit wurden, sich hinweg zu setzen.

Das Feld für Bethätigung von Initiative und Selbstständigkeit im Denken und Handeln ist bei uns wohl nicht in der elementaren Ausbildung zu suchen, sondern in der Anwendung der Formen auf konkrete Verhältnisse. Gerade beim Milizheer muss man durch bestimmte Vorschriften jeder schädlichen Willkür, jedem Nachlassen und jeder Unsicherheit vorzubeugen suchen. Freiheit sollen die auf den Felddienst bezüglichen Theile des Reglements gewähren, da im Felde keine Rezepte, sondern nur der durch die militärische Schulung geweckte und geschärfte Blick helfen kann. Diese Freiheit ist aber bei uns im vollständigsten Masse gewährt, da das Kapitel Felddienst und Taktik in unsern speziellen Artillerie-Reglementen seit längerer Zeit gar nicht vertreten ist. Wir haben bei uns besonders darauf zu achten, dass nicht Nachlässigkeit in der Form und Pedanterie in deren Anwendung an Stelle der Straffheit in der Form und Freiheit in deren Verwendung als kriegsgemäss angesehen werde.

Weit eher als durch die Reglemente könnten bei uns bisweilen in Schulen und Kursen die Offiziere in Verwirrung gerathen durch die Unklarheit, die unruhige Befehlsgebung und das Streben nach Ausserordentlichem an oberer Stelle.

Bei der kurzen Ausbildungszeit unserer Milizen muss ein leitender Gesichtspunkt darin bestehen, nicht das Fussexerzieren allein als Mittel zur Disziplinierung zu betrachten, sondern jede geeignete Gelegenheit zu benützen, um der Mannschaft Haltung und Appel, genaues und bestimmtes Handeln zur zweiten Natur zu machen. Und wenn unsere Kanoniere bezüglich Haltung sich im Vergleich zu den andern Waffen wohl sehen lassen können, so hat dies seinen Grund in der Art und Weise, wie bei uns das Geschützexer-

zieren betrieben wird, durch welche das Fussexerzieren nach der disziplinarischen Seite hin in vorzüglicher Weise ergänzt wird.

Mancherlei Umstände haben bis zum gegenwärtigen Zeitpunkte die Ausarbeitung eines die ganze Exerzier-Ausbildung der Feldartillerie umfassenden Reglementes verhindert.

Die mit dem Jahr 1881 begonnene Neubewaffnung der Artillerie erforderte vorerst eine Umarbeitung der auf die Bedienung und Verwendung des neuen Geschützes bezüglichen Vorschriften, wie dies eine Aenderung des Materials stets mit sich bringt. Gleichzeitig ging das Bestreben dahin, die betreffenden Theile des Reglementes zu vereinfachen und zusammen zu drängen. Die Durchführung der zu solchem Zwecke nothwendigen Versuche und Vorarbeiten wird aber bei uns stets schwieriger sein und sich mehr in die Länge ziehen als in einem stehenden Heere mit zahlreichem Berufscadre, besonderen Lehrbatterien u. s. w.

Die Ausbildungszeit eines Jahres bildet bei unserer Milizarmee keine zusammenhängende Periode, sondern zerfällt in eine Anzahl Rekrutenschulen, Wiederholungskurse und Cadreschulen, welche in keinem fortlaufenden Zusammenhang mit einander stehen, und die Hauptthätigkeit des wenig zahlreichen Instruktionspersonales muss auf die Ausbildung der Truppe gerichtet sein. Schon durch diese Verhältnisse wird die Kontinuität und Gründlichkeit der erwähnten Vorarbeiten beeinträchtigt.

Bei jeder Truppengattung wird die Verwendung und daher auch die Ausbildung der Truppe durch die jeweilige Bewaffnung bedingt; in besonders hohem Masse ist dies aber bei der Artillerie der Fall.

Es muss daher ferner als ein Uebelstand hervorgehoben werden, dass unser gegenwärtiges Artillerymaterial kein einheitliches, in allen seinen Theilen harmonisches System bildet. Von einem solchen kann nur die Rede sein, wenn nicht nur die Rohre, sondern auch die Munition, Laffeten und Wagen den technischen und taktischen Anforderungen des jeweiligen Zeitpunktes entsprechen.

Es wurden nun wohl für unsere Feldartillerie seiner Zeit neue Rohre beschafft, bezüglich der Laffeten, Protzen und Munitionswagen begnügte man sich jedoch aus finanziellen Gründen das vorhandene Material umzuändern. So konnten unter andern die Geschosse wegen der Einrichtung der Munitionskisten nur 2,5 Kaliber lang angenommen werden.

Die Gliederung der Batterie für das Gefecht, sowie die Einrichtung des Munitionersatzes steht im Zusammenhang mit der Anzahl der Kaissons; sie kann auch nicht gut ohne Rücksicht auf die

Art der Munitionsverpackung festgestellt werden. Unsere Munitionsverpackung mittelst Geschossträger erlaubt nun nicht eine Anzahl Schüsse auf einmal von der Protze oder von dem Kisson zum Geschütz vorzubringen. Zudem ist die Entnahme der Munition aus den Kisten umständlich und zeitraubend. Wir sind deshalb bezüglich der Normirung des Abstandes der Protzen, resp. Munitionswagen von der Geschützlinie gebundener als andere Artillerien. Dies um so mehr noch, weil wir auf dem Geschütz nur 4 Bedienungsnummern transportiren können, da ein Platz durch den unberittenen Geschützchef eingenommen wird. Die Erhöhung der Anzahl Munitionswagen auf 8 und die Reduktion der Reservefuhrwerke auf 4—5 wäre ferner geeignet eine zweckmässige Gliederung der Staffeln zu erleichtern, d. h. die Gefechtsformation der Batterie den modernen taktischen Anforderungen gemäss festzustellen.

Für die Ausbildung zu Fuss war die Artillerie bisher angewiesen worden, sich an die Soldaten- und die Kompagnieschule der Infanterie zu halten, obschon für die beiden Waffen, entsprechend ihrer verschiedenen Natur, für das Fussexerzieren nicht dieselben Gesichtspunkte massgebend sein können. Die Ausbildung zu Fuss hat für die Artillerie keine taktische Bedeutung; dieselbe sollte sich daher logischer Weise mit den Formationen, Evolutionen und Kommandos der bespannten Batterie in Uebereinstimmung befinden.

Schliesslich sei noch erwähnt, dass die frühere Scheidung der Artillerieinstruktoren in spezielle Train- und Kanonier-Instruktoren wie in anderer Beziehung, so auch in Bezug auf die Aufstellung der Reglemente für die Entwicklung der Waffe von eher nachtheiligem Einfluss sein musste. Denu dem Spezialisten mit seinem einseitigen Standpunkte muss das Verständniss für die wechselseitigen Beziehungen der verschiedenen Ausbildungszweige abgehen.

Ist man einmal überzeugt, dass der günstige Augenblick für die Ausarbeitung eines zusammenhängenden Exerzierreglements für die Feldartillerie gekommen ist, so wird ein solches wohl nicht ausbleiben.

v. T.

Zur Militär-Zentralisationsfrage.

Glossen, gegründet auf langjährige Erfahrungen von einem Freunde der Zentralisation, obgleich kantonalem Militärdirektor.

Bei den Besprechungen über Zentralisation des Militärwesens ist bisher nichts Positives hervorgetreten, als der Vorschlag, an Stelle der 25 kantonalen Verwaltungen militärische Administrationskreise auf Grundlage der vorhandenen Armee-Eintheilung in 8 Divisionen zu setzen.